



Einwohnergemeinde Rünenberg

Betriebsordnung zur personenbezogenen Videoüberwachung

In Kraft seit 16. August 2023

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rünenberg erlässt, gestützt auf § 45d Abs. 3 des kantonalen Polizeigesetzes vom 28. November 1996, folgende Betriebsordnung:

Art. 1 Zweck

¹ Die Videoüberwachung dient dem Schutz von Personen, öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, Gebäuden und allgemein zugänglichen Orten sowie der Verhinderung bzw. Verfolgung von strafbaren Handlungen. Sie bezweckt insbesondere:

- Schutz von Gemeindeangestellten und Beauftragten vor physischen Übergriffen
- Verhinderung von Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen
- Verhinderung von illegalen Abfallentsorgungen/Littering
- Verhinderung von unerlaubten Zutritten zu öffentlichen Einrichtungen

Art. 2 Standorte, Perimeter, Dauer und Einschaltzeiten der Überwachungsanlagen

¹ Folgende Überwachungsanlagen werden betrieben:

- a. Recyclingsammelstelle beim Werkhof bzw. Gemeindesaal, Hauptstrasse 141, dauerhaft in folgenden Perimetern:
 - Ausserhalb des Gebäudes Nr. 141 mit Blick auf die Recyclingsammelstelle und deren unmittelbare Umgebung (ohne Blick auf Nachbarsgrundstücke oder die Kantonsstrasse)
- b. Grüngutsammelstelle bei der Steingrube, Hauptstrasse 354, dauerhaft in folgenden Perimetern:
 - Ausserhalb des Gebäudes mit Blick auf die Grüngutmulde und deren unmittelbare Umgebung (ohne Blick auf Nachbarsgrundstücke oder die Kantonsstrasse)

² Verantwortlich für den korrekten Anlagenbetrieb ist die Leitung Gemeindeverwaltung oder die entsprechende Stellvertretung.

³ Auf die Videoüberwachung wird an Ort mit deutlich sichtbaren Hinweisschildern aufmerksam gemacht.

Art. 3 Auswertung der Videoaufzeichnungen

¹ Ohne festgestellte strafbare Handlung werden die Aufzeichnungen nicht ausgewertet.

² Wird an den überwachten Orten eine strafbare Handlung im Sinne von Art. 1 festgestellt, wird die Videoaufzeichnung durch die Leitung Gemeindeverwaltung oder die entsprechende Stellvertretung

ausgewertet. Solche Aufzeichnungen dürfen in Übereinstimmung mit der schweizerischen Strafrechtspflege und der kantonalen Polizeigesetzgebung den zuständigen Behörden weitergegeben werden.

Art. 4 Speicherung und Vernichtung der Videoaufzeichnungen

¹ Die Videoaufzeichnungen werden spätestens 30 Tage nach dem Aufzeichnungstag vernichtet. Verantwortlich dazu ist die Vorort-Leitung der entsprechenden Institution.

² Erfolgt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 eine Anzeige oder ist eine Strafuntersuchung im Gang, steht die Frist gemäss Art. 4 Abs. 1 still und die Aufzeichnungen werden gemäss kantonalem Polizeigesetz aufbewahrt.

³ Für die Aufbewahrung allfälliger Kopien oder Ausdrücke aufgrund eines hängigen Verfahrens gelten die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes.

Art. 5 Einsichtnahme durch Dritte

¹ Bezüglich der Berechtigung zur Einsichtnahme durch Dritte gelten die straf- und zivilprozessrechtlichen Vorschriften.

Art. 6 Überprüfung der Datenschutzbestimmungen

¹ Der Gemeinderat sorgt für die regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen und ihre Einhaltung.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Diese Betriebsordnung tritt per sofort in Kraft.

Vom Gemeinderat mit GRB Nr. 194 vom 16. August 2023 beschlossen.

Gemeinderat Rünenberg

Der Präsident:
sig. Thomas Zumbrunn

Die Schreiberin:
sig. Tina Weiss